



Rechtsanwalt Heiko Urbanzyk · Kellerstraße 4 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Abt. 36 Führerscheinstelle
Kreuzweg 27
48249 Dülmen

Nur per Fax:
02594-9436-3696

Heiko Urbanzyk
Rechtsanwalt, zugleich
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kellerstraße 4
48653 Coesfeld

Tel.: 02541-970 3000
Fax: 02541-970 3002

el.Post: kanzlei@ra-urbanzyk.de
www.ra-urbanzyk.de

USt-IdNr.: DE300207410

Unser Zeichen: 148/19 HU01

Datum: 15.11.2019

Regano - Fahrerlaubnissache

Ihr Az. 36.4.363.27

Fahrerlaubnissache Florian Regano; geb. am 5.07.1992
Entziehung der Fahrerlaubnis

Sehr geehrte Frau Barendregt,

eine Entziehung der Fahrerlaubnis wäre rechtswidrig, da mein Mandant seit kurz nach dem Vorfall, den Sie als Ausdruck fehlender Fahreignung heranziehen, legal als Patient regelmäßig Cannabis einnehmen darf.

Vorrangig ist hier die Fahreignung durch Beibringung eines MPU-Gutachtens zu überprüfen.

I.

Cannabis als Medizin ist ein vergleichsweise neues Phänomen, das Betroffene, Ärzte, Fahrerlaubnisbehörden, MPU-Gutachter und Gerichte gleichermaßen noch vor viele Probleme stellt.

Mein Mandant hat sich nach Eigenangaben zunächst selbst therapiert und ist zwischenzeitlich legaler Cannabispatient. Nach der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) ist mein Mandant damit in die Gruppe derer einzuordnen, die sich zunächst selbst therapierten, dann aber aufgrund welchen Anlaß‘ auch immer auf ärztlich verordnetes Cannabis umstellen konnten/durften – die jedoch nicht zusätzlich illegal beikonsumieren.

Fallgruppen abhängig von der Cannabisvorerfahrung

Patienten mit Sucht- oder Missbrauchsvorgeschichte unterscheiden sich von den Patienten, die aus rein medizinischen Gründen erstmalig Cannabis in einem Therapiekontext erhalten, da die Wirkung des Mittels von der Konsummotivation und der Wirkungserwartung abhängt. Dabei sind zumindest drei Fallgruppen zu unterscheiden.

1. Patienten, bei denen der Arzt erstmals die Indikation stellt und Cannabis als Medikament verschreibt. Hier steht die Frage der Aufklärung und der Behandlungcompliance des Patienten sowie die Fahrersicherheit (z.B. während der Einstellungsphase der Therapie) im Vordergrund.
2. Patienten, die in der Krankheitsvorgeschichte Erfahrungen mit Cannabis-Eigentherapie gemacht haben und nun auf eine Verschreibung durch den Arzt wechseln.
3. Konsumenten, die eine Missbrauchsvorgeschichte und/oder eine drogenbezogene Delinquenz aufweisen und die eine Cannabisverschreibung aus medizinischen Gründen anstreben, um missbräuchlichen Konsum zu legalisieren.

Die Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie geht in den „*Handlungsempfehlungen Fahreignungsbegutachtung bei Cannabismedikation*“ (diese sende ich Ihnen als Anlage) bei dieser Gruppe von Cannabispatienten gerade **nicht** davon aus, daß diese – trotz des bis zur ärztlichen Verschreibung illegalen Regelkonsums – nicht fähig sind. **Sondern im Gegenteil kann und sollte die Fahreignung durch diese im Rahmen einer MPU unter Beweis gestellt werden.**

Auswirkungen auf die Fahrsicherheit und Eigenverantwortung des Verkehrsteilnehmers

Für den Hauptwirkstoff des Cannabis (Tetrahydrocannabinol THC) existieren keine eindeutigen Konzentrations-Wirkungs-Beziehungen. Bei regelmäßiger Einnahme spielen Faktoren, wie Adaptionsprozesse, Toleranzentwicklung und individuell unterschiedliche Wirkungsintensität eine wesentliche Rolle.

Das Verkehrsrisiko unter Cannabiseinfluss hängt weniger vom Wirkstoffspiegel ab, als eher von

- a. Motiv der Einnahme/ des Konsums und der Wirkungserwartung,
- b. der allgemeinen psychophysischen Leistungsfähigkeit,
- c. der spezifischen Wirkung vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Vorerkrankung,
- d. der Toleranz und Gewöhnung,
- e. der Anpassungsbereitschaft der Person und der Bereitschaft zu risikovermeidendem Verhalten sowie
- f. der Wahrnehmung und Beurteilung riskanter Verkehrssituationen.

Es liegt in der Verantwortung des Betroffenen, die Teilnahme am Straßenverkehr zu vermeiden, wenn die Fahrsicherheit durch die Symptome der Erkrankung oder die Wirkung der Medikation bzw. durch das Nachlassen/Fehlen der Wirkung aktuell beeinträchtigt ist.

Bei Inhabern / Bewerbern einer Fahrerlaubnis der Gruppe 2, Berufskraftfahrern bzw. einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind die besonderen Anforderungen und die individuellen Umstände der Verkehrsteilnahme (z.B. lange Fahrten, keine selbstbestimmten Fahrtzeiten) zu berücksichtigen. Die erhöhten Anforderungen können durch Fahrer mit schwerwiegenden Erkrankungen bei gleichzeitiger Cannabismedikation wohl in der Regel nicht erfüllt werden.

Es ist auch nur logisch und konsequent, daß ein zuvor illegal Regelkonsumierender als Cannabispatient, dessen THC Medizin und nicht mehr Rauschmittel ist, auch dann noch seine Fahreignung unter Beweis stellen kann, wenn sein früherer Regelkonsum für sich allein genommen fehlende Fahreignung begründet hätte.

Denn wie erlangt ein Regelkonsument seine Fahreignung zurück? Durch Abstinenznachweise und positive MPU! Abstinenznachweise kann der Cannabispatient aber nicht erbringen, wenn dem illegalen Konsum nun der medizinisch verordnete Regelkonsum folgt. Die pauschale Entziehung der Fahrerlaubnis ist dann jedoch sinnlos. Denn die Beibringung eines MPU-Gutachtens kann direkt binnen der üblichen Fristen angeordnet werden, da Abstinenzzeiten sowieso künftig außen vor bleiben müssen – und diese daher nicht mehr Kriterium der Entscheidung sind.

Es verbleibt – auch für den zuvor illegal Konsumierenden / sich selbst Therapierenden – allein die Möglichkeit, seine „Compliance“ im Rahmen der MPU unter Beweis zu stellen. So auch unter Verweis auf die DGVP-Handlungsempfehlungen das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 05. Juli 2019 – 16 B 1544/18 –, juris.

II.

In der Rechtsprechung hat diese Problematik bisher wie folgt Niederschlag gefunden:

1.

Bei ärztlich verordneter Cannabiseinnahme muß die Fahreignung des Patienten am konkreten Einzelfall beurteilt werden. Dabei müssen aus verkehrsmedizinischer Sicht die Krankheit und ihre Symptome sowie die Auswirkungen der Arznei und die ärztliche Kontrolle berücksichtigt werden. Aus verkehrspsychologischer Sicht müssen die individuelle Leistungsfähigkeit des Patienten, eventuell dessen Fähigkeit zur Ausgleichung festgestellter Beeinträchtigungen, Fähigkeit zur Risikoabwägung und die Gefahr (zusätzlicher) illegaler, vom Schwarzmarkt herrührender Cannabiseinnahme begutachtet werden (vgl. VGH Mannheim, Beschluß vom 31.01.2017; Az. 10 S 1503/16). Unter Umständen ist vor der MPU sogar die Grunderkrankung des Betroffenen durch fachärztliches Gutachten zu klären. (VGH Mannheim, Beschluß vom 22.01.2013, Az. 10 S 243/12).

2.

„Für nicht überzeugend erachtet der Senat die Argumentation des Verwaltungsgerichts, daß die Verordnung und Einnahme der Medikation zeitlich kurz nach dem regelmäßigen Konsum von Cannabis durch den Antragsteller erfolgt sei und nachträglich die Regelwirkung der FeV hinsichtlich seiner Fahreignung nicht berühre, vielmehr der vor der ärztlichen Verschreibung vom Antragsteller eingeräumte regelmäßige Konsum von Cannabis dessen Fahruneignetheit bedinge. Der frühere langjährige illegale Cannabiskonsum des Antragstellers mag zu Beginn der ärztlichen Behandlung noch Auswirkungen auf die Fahreignung gegeben haben. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 4.5.2018 und erst recht zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung **kann ein solcher Kausalzusammenhang jedenfalls ohne gutachterliche Feststellungen indes keinesfalls als erwiesen angesehen werden.**“ (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 03. September 2018 – 1 B 221/18 –, juris)

- ➔ Das OVG Saarlouis appelliert hier unmißverständlich trotz früher illegalen Regelkonsums an die Amtsaufklärungspflicht, wenn zwischenzeitlich auf medizinische Cannabiseinnahme umgestellt wurde.

Auch hier im Falle meines Mandanten liegt der illegale Konsum zum Zwecke der Eigentherapie mehr als ein halbes Jahr zurück.

3.

Der Cannabispatient kann seine Fahreignung selbst nachweisen, wenn er entsprechende Unterlagen beibringt (VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2018 – 14 L 2650/18 –, juris).

4.

Die Beurteilung der Fahreignung bei bestimmungsgemäßigem Konsum von für einen bestimmten Krankheitsfall ärztlich verordnetem Cannabis ist als Dauerbehandlung mit Arzneimitteln (Nr. 9.6 der Anlage 4 zur FeV) einzuordnen. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 05. Juli 2019 – 16 B 1544/18 –, juris)

III.

Ausgehend von der Handlungsempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Beurteilungskriterien zur Fahreignungsbegutachtung bei Cannabismedikation (Stand: August 2018, abgedruckt in: Schubert/Huetten/ Reimann/Graw, Begutachtungsleitlinien zur Krafftfahreignung, Kommentar, 3. Auflage 2018, S. 440 ff.) **setzt die Fahreignung bei Cannabismedikation voraus**, daß der

Betroffene Cannabis zuverlässig nur nach der ärztlichen Verordnung einnimmt, keine dauerhaften Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit festzustellen sind und die Grunderkrankung bzw. die vorliegende Symptomatik keine verkehrsmedizinisch relevante Ausprägung aufweist, die eine sichere Verkehrsteilnahme beeinträchtigt; zudem darf nicht zu erwarten sein, daß der Betroffene in Situationen, in denen seine Fahrsicherheit durch Auswirkungen der Erkrankung oder der Medikation beeinträchtigt ist, am Straßenverkehr teilnehmen wird. **Erforderlich ist eine einzelfallorientierte Beurteilung der Fahreignung.** (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 05. Juli 2019 – 16 B 1544/18 –, juris)

Laut vorgenanntem OVG-Beschluß genügt es, daß „*hinreichende Anhaltspunkte*“ für die Wiedererlangung der Fahreignung durch den zuvor illegal Konsumierenden Patienten vorgetragen werden – die sodann die Fahrerlaubnisbehörde zur weiteren Sachverhaltsaufklärung veranlassen.

Diese hinreichenden Anhaltspunkte liegen hier vor:

- Das Rezept vom 18.04.2019 ist aktenkundig.
- Herr Regano nimmt zudem an der medial sehr bekannt gewordenen Studie der Universität Heidelberg (Institut für Verkehrs- und Rechtsmedizin) teil, welche die Fahreignung von Cannabispatienten untersucht. **Ich füge eine Bestätigung des Studienleiters Prof. Dr. Strohbeck-Kuehner bei, wonach mein Mandant am 12.12.2019 an der durch Fachmediziner und Psychologen begleiteten praktischen Fahrübung teilnehmen wird.**
- **Es existiert zudem eine aktuelle fachärztliche Bestätigung über Behandlungsanlaß und Behandlungsverlauf. Darin wird die ordnungsgemäße Einnahme ohne Beikonsum bestätigt. → diese Bestätigung lag mir vor, ist hier aber verloren gegangen; ich reiche sie unverzüglich nach.**

IV.

Zusammenfassend ist der Fall meines Mandanten nach aktuellem Sachstand und gemessen an der derzeitigen Rechtsprechung so einzuordnen, daß die fehlende Fahreignung behördlicherseits gerade **nicht** ohne weitere Aufklärung unterstellt werden darf.

Was meinem Mandanten in der Kürze der Zeit möglich war, an Anknüpfungstatsachen zu liefern, hat er hiermit beigebracht.

Vielmehr ist daher mit der benannten OVG-Rechtsprechung nun ggf. die Grunderkrankung fachärztlich zu untersuchen und sodann (oder ausschließlich) die „Compliance“ von Cannabismedizin/Straßenverkehrsteilnahme im Rahmen einer MPU festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Urbanzyk

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht